

**DEUTSCHE LEBENS - RETTUNGS -
GESELLSCHAFT
Landesverband Niedersachsen
Bezirk Braunschweig
Ortsgruppe Wolfsburg e. V.**

S A T Z U N G

I. Name, Gebiet, Sitz, Zweck

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Die Ortsgruppe Wolfsburg e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen Bezirk Braunschweig.
2. Sie führt den Namen
**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Wolfsburg e.V.**

abgekürzt DLRG OG Wolfsburg e.V.
3. Der Vereinssitz ist Wolfsburg
4. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 100513 eingetragen.
5. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck der DLRG Ortsgruppe Wolfsburg ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Ihre Aufgabe ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition, die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Der Satzungszweck nach Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch die Kernaufgaben

- a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
5. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe. Darüber hinaus kann sie ein eigenes Vereinsorgan für ihre Mitglieder herausgeben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die DLRG Ortsgruppe Wolfsburg e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des DLRG Bezirk Braunschweig e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Wolfsburg können nur natürliche Personen werden. Juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Eintrittserklärung die Satzung und die Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Niedersachsen, des Bezirkes Braunschweig und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitglieds begründet.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in seiner Ortsgruppe unmittelbar aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen durch die gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend der Ortsgruppe Wolfsburg regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung muss in Textform einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaftem oder DLRG-Schädigendem Verhalten können wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:
 - Verweis
 - Aberkennung des passiven Wahlrechts für höchstens sechs Jahre
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe

- **Ausschluss**

Diese Maßnahmen können nur von dem Schieds- und Ehrengericht des Bezirkes Braunschweig e.V. verhängt werden. Die Kosten des Verfahrens kann das Schieds- und Ehrengericht ganz oder teilweise den Beteiligten auferlegen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

7. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält, der bis zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen ist. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag sofort in voller Höhe mit dem Eintrittsdatum fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages (Geschäftsjahr) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG, der Landesverband Niedersachsen, der Bezirk Braunschweig oder die Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§ 5

Außenvertretung und Pflichten gegenüber dem Bezirk

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind. Der Bezirk ist berechtigt die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Bezirk auf Kosten der Ortsgruppe veranlasst und durchgeführt werden.
2. Die Ortsgruppe hat dem übergeordneten Bezirksvorstand spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung Einladungen zu Mitgliederversammlungen und spätestens zwei Monate nach der Veranstaltung Niederschriften darüber vorzulegen.
3. Die Ortsgruppe hat dem Bezirk innerhalb der vom Bezirksvorstand festgelegten Fristen zuzuleiten:
 - a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen

- d) Sämtliche fälligen Zahlungen
- e) Bericht über Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederungen
- f) aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Kommt die Ortsgruppe diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nach, ist die Ausübung des Stimmrechts im Bezirksrat und Bezirkstag für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt. Ruht das Stimmrecht aus Gründen zu d) u. e), wird für die Sitzungen, die nach der nächsten Fälligkeit stattfinden, durch Einhalten des neuen Termins das Stimmrecht wieder erlangt.

- 4. Die von der Ortsgruppe an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile legen die Beschlussgremien der jeweiligen Gliederungen fest.

§ 6

Jugend

- 1. Die Jugend der Ortsgruppe Wolfsburg e.V. ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der Ortsgruppe.
- 2. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirks-Jugendordnung, die vom Bezirks-Jugend-Tag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Jugendversammlung der Ortsgruppe kann eine eigene Jugendordnung beschließen, diese soll der Bezirksjugendordnung entsprechen die bedarf der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes.

III. Organe

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.
- 2. An einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied der Ortsgruppe teilnehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die die in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist. Die Übertragung einer Stimme ist unzulässig.
- 3. Die Legislaturperiode für die Wahl beträgt zwei Jahre, beginnend im Jahre 2005. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens im Februar jeden Jahres abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- 4. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei

Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.

5. Anträge müssen in Textform bis spätestens eine Woche vorher eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern vom Vorstand zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie sind zu Beginn der Versammlung als Tischvorlage zuzuleiten. Sie sind mindestens drei Wochen vor der Versammlung in der Ortsgruppengeschäftsstelle (DLRG Vereinsheim am Schillerteich, Schleusenpfad 1, Wolfsburg) zur Einsicht auszulegen.
Antragsberechtigt sind die nach Abs. 2 Stimmberechtigten.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht auf Antrag die verdeckte Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppen Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend und seines Stellvertreters
 - b) Wahl von 3 Kassenprüfern
 - c) Wahl der Delegierten für den Bezirkstag
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Anträge
 - h) Satzungsänderungen
8. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Die Amtszeit richtet sich nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung. In den Jahren in denen keine gem. § 7 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebene Wahl stattfindet kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder wählen wenn das Vorstandsamt vakant ist. Diese Wahlen gelten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand (1.Vorsitzende) beruft die Versammlung ein und leitet sie. Ist der Ortsgruppenvorstand nicht handlungsfähig, kann die Versammlung ersatzweise auch vom Bezirksvorstand einberufen werden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Bezirksvorstand spätestens zwei Monate nach dem Ende der Tagung vorzulegen. Es ist, wenn mindestens ein Versammlungsteilnehmer es wünscht, bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und ihr in jedem Fall zur Genehmigung vorzulegen. Einsprüche gegen das Protokoll sind spätestens

dann geltend zu machen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung, ihm obliegt insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) bis zu zwei Technische Leiter
 - e) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Vorsitzender der Ortsgruppen Jugend

Zu den Ämtern 2. c) bis e) können je ein Stellvertreter gewählt werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Das gilt auch dann, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat. Die Stellvertreter haben nur im Vertretungsfall Stimmrecht. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter zu § 8 Abs. 2 c) bis e) mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Die Wahl erfolgt verdeckt. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden, Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Der Vorsitzende der Jugend und sein Stellvertreter werden nach der Jugendordnung gewählt. Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe ist Mitglied des Jugendvorstandes.
5.
 - a) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeit und Verantwortlichen fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
 - b) Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sein kann.
 - c) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitskreise berufen. Sie werden dem gemäß Geschäftsverteilungsplan verantwortlichen Vorstandsmitglied zugeordnet. Die Arbeitskreismitglieder arbeiten diesem

Vorstandsmitglied zu, ihre Berufung endet mit der Wahlperiode des Vorstandes.

6. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 7 Abs. 6, über das Protokoll Abs.9 entsprechende Anwendung, eine Kenntnissgabe an den Bezirk entfällt jedoch.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen, die Durchführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 10

DLRG-Markenschutz und Material

1. Die Buchstabenfolge der DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenschutzregister des Deutschen Patentamtes München markenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Material ist der Schatzmeister verantwortlich.
5. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11

Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

§ 12

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG. Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe kann eine Geschäftsordnung beschließen, die zu der des Bezirkes und der DLRG nicht im Widerspruch stehen darf.

§ 13

Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die Wirtschaftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Wirksamkeit

1. Diese Satzung bedarf für das Wirksamwerden der Prüfung und Genehmigung durch den Bezirksvorstand. Dieser hat die Übereinstimmung in den Kernaussagen, Satzungszweck und Mitgliedschaft zu prüfen, da diese Paragraphen nicht im Widerspruch zur Bundes-, Landesverbands- und Bezirkssatzung stehen dürfen.
2. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes, der nach den Kriterien des Absatzes 1 zu prüfen hat.
3. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung als Tischvorlage zur Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) bekannt gegeben werden. Sie ist außerdem mindestens drei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Bezirksvorstand, vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppen kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DLRG Bezirk Braunschweig e.V., falls dieser nicht mehr besteht, an die DLRG Landesverband Niedersachsen e.V. falls dieser nicht mehr besteht, an die Deutsche Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Eintragung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.1993 beschlossen. Sie wurde durch den LV-Vorstand am 30.09.1992 genehmigt. Eine Satzungsänderung wurde am 19.06.1993 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde durch den LV-Vorstand am 21.05.1993 genehmigt. Eine Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.2000 beschlossen. Sie wurde durch den LV-Vorstand am 29.03.2000 genehmigt. Eine Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2004 beschlossen.

Eine Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2008 beschlossen. Eine Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2009 beschlossen. Sie wurde vom Bezirksvorstand am 03.02.2009 genehmigt. Eine Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.2013 beschlossen. Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 100513 des Amtsgerichts Braunschweig. Eine Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.2015 beschlossen. Sie wurde vom Bezirksvorstand am 07.04.2015 genehmigt. Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 100513 Amtsgericht Braunschweig am 26.05.2015